Vereinbarung

zum Schutz von Fledermausquartieren

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542)

wird zwischen

I. Landkreis Saalekreis

Domplatz 9, 06217 Merseburg

vertreten durch den

Landrat Herrn Frank Bannert

und

II. [redacted]

nachstehender öffentlich rechtlicher Vertrag in Form eines Austauschvertrages gemäß § 56 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.2003 (BGBl. I S. 102) geschlossen.

§ 1
Vertragsobjekt

(1) Die Inhalte dieses Vertrages beziehen sich auf das von der Europäischen Kommission unter der Gebietsnummer DE 4536-305 (Landesinterne Nummer FFH 0227) bestätigte besondere Schutzgebiet mit Namen **Kalkstollen im Weidatal bei Schraplau** [redacted] als dauerhafte Lebensstätte für Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse.

(2) Die in dem unter Absatz 1 genannten Objekt zu schützenden Arten sind in dem dazugehörigen Standarddatenbogen aufgeführt. Es sind dies:

Mopsfledermaus – Barbastella barbastellus

Großes Mausohr – Myotis myotis

Die nachstehenden Vereinbarungsinhalte gelten ebenfalls für die darüber hinaus im Quartier anzutreffenden Fledermausarten, auch wenn sie nicht im Standarddatenbogen aufgeführt sind.

§ 2
Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist der Erhalt und die dauerhafte Sicherung der in § 1 Abs.1 genannten Lebensstätte zum Schutz und zum Erhalt der in § 1 Abs. 2 genannten Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse.

(2) Zur Sicherstellung der in Absatz 1 genannten Ansprüche sollen neben den nachstehenden Inhalten auch die in Anlage 1 zu diesem Vertrag benannten Maßnahmen und Anforderungen beitragen.

(3) Ergänzend zum Erhalt und zur dauerhaften Sicherung der Fledermausquartiere ist die Kontrolle und Überwachung der Fledermausbestände als Aufgabe der Umweltbeobachtung gemäß § 6 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. Artikel 11 der FFH-Richtlinie ebenfalls Vertragsgegenstand.

§ 3
Zielstellung

(1) Ziel der Vereinbarung ist die Wiederherstellung und der Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 1 Abs. 2 genannten Arten im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) durch den Schutz ihrer Lebensstätten.

(2) Zum Erreichen der in Absatz 1 genannten Zielstellung sind die in § 4 festgelegten, den ökologischen Erfordernissen der Art entsprechenden und einer Verschlechterung der Lebensräume entgegen wirkenden sowie Störungen vermeidenden Maßnahmen umzusetzen.

§ 4
Vertragspflichten

(1) Der Landkreis Saalekreis ist besonders daran interessiert, das Engagement von Privatpersonen, Unternehmen und anderen Körperschaften für den Fledermausschutz zu nutzen und zu fördern. Er verpflichtet sich zu einer umfassenden Beratung und Unterstützung der [redacted] im Sinne der bestehenden Schutzerfordernisse zu schützender Arten. Er stellt darüber hinaus sicher, dass das Fledermausquartier regelmäßig durch Fachpersonal kontrolliert wird und erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Fledermausquartiers umgehend der [redacted] mitgeteilt werden.

(2) Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung entsteht nicht, soweit die genannten Anforderungen oder angewiesenen Maßnahmen nicht die bei Abschluss des Vertrages bestehende Nutzung einschränken oder verhindern bzw. soweit diese nicht zusätzlichen, über das Maß der Sozialbindung hinaus gehenden Aufwendungen erfordern.

(3) [redacted] verpflichtet sich, den Anforderungen zur Gewährleistung der Quartiersicherung zu entsprechen und Beeinträchtigungen der Lebensstätte, die zum Zerstören oder zur Aufgabe durch die Fledermäuse führen, zu verhindern. Sie stellt sicher, dass:

a. die Eingänge der Stollen ständig verschlossen sind und das Fledermausquartier nicht von Unbefugten betreten werden kann.
b. die Zugänge zu den Stollen nicht durch Bäume und Sträucher zuwachsen oder vermüllen und dadurch der Einflug der Fledermäuse behindert wird.
c. keine andere Nutzung der Stollen erfolgt.
d. alle Sanierungs- und Unterhaltungsarbeiten an den Stolleneingängen sowie den Stollen selbst vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
e. alle Vorkommnisse, die das Fledermausquartier oder die zu schützenden Arten betreffen können, der Unteren Naturschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden.

(4) Der für den Schutz des unter § 1 Abs. 1 genannten Objektes zuständigen Unteren Naturschutzbehörde oder den von dieser beauftragten Mitarbeitern ist zur Kontrolle und Bestandsermittlung bei rechtzeitiger vorheriger Ankündigung ein ungehinderter Zugang zu dem Objekt zu gewähren. Gleiches gilt für die für Artenschutz zuständigen Mitarbeiter der Oberen Naturschutzbehörde sowie der Fachbehörde für Naturschutz (Landesamt für Umweltschutz).

§ 5
Datenschutz, Nutzungsrechte

(1) Die unbeschränkten, auf alle Nutzungsarten bezogenen Nutzungsrechte und Befugnisse an den erhobenen Daten verbleiben bei der erhebenden Behörde. Der Landkreis Saalekreis kann die gewonnenen Erkenntnisse und erhobenen Daten, soweit aus Datenschutzgründen zulässig und fachlich geeignet, der [redacted] für Werbezwecke im Sinne des Naturschutzes ohne Berechnung von Verwaltungsgebühren zur Verfügung stellen. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.

(2) Die Vertragspartner vereinbaren, über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 18.2.2002 (GVBl. LSA S. 54), geändert durch Artikel 15G vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), insbesondere § 8 Abs. 3 und 6 DSG-LSA.

§ 6
Sonstige Bestimmungen

(1) Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist nicht möglich. Die Regelungen des § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG, Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen) bleibt davon unberührt.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelungen zu treffen.

(3) Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der einzelnen Parteien.

Merseburg, den .....

Frank Bannert
Landrat

[redacted], den 22.06.2010

[redacted]